Kultur Förderung

Richtlinie zur Kulturförderung durch das Kulturamt der Stadt Bamberg

I. Allgemeine Grundsätze

1, Das Kulturamt der Stadt Bamberg versteht sich als Partner der Kulturschaffenden Bambergs. Es pflegt den Dialog mit den kulturellen Akteuren in Bamberg und fördert kulturelle Aktivitäten im Rahmen seiner kommunalen Zuständigkeit.

2, Das Kulturamt der Stadt Bamberg unterstützt künstlerische Produktionen in der Regel durch Projektförderung, in besonderen Fällen durch institutionelle Förderung.

3, Neben der Förderung von Projekten Dritter entwickelt das Kulturamt der Stadt Bamberg nach Zustimmung des Senates für Bildung, Kultur und Sport, eigene Programme (z.B. KS:BAM, Jubiläumsprojekte) zu entsprechenden Themenstellungen.

4, Das Kulturamt der Stadt Bamberg betreut die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg (vgl. Satzung vom 08.11.2001 & Änderung der Satzung vom 29.11.2007) und organisiert die Verleihung an den Preisträger. Es verleiht nach Zustimmung des Senates für Bildung, Kultur und Sport weitere Preise (z.B. Filmförderpreis Kurzfilmtage, C.C.-Buchner-Preis für kulturelle Bildung). Insbesondere betreut es auch die Verleihung des Volker-Hinniger-Preises (gemäß Stiftungsvertrag vom Juli 1990 und Vertragsänderung vom 11. Juni 2004).

5, Über die Vergabe der Zuschüsse entscheidet bis zu einem Betrag von 2.500 € das Kulturamt, bis zu einem Betrag von 10.000 € der Kulturreferent, über einem Betrag von 10.000 € und bei Anträgen auf institutionelle Förderung der Senat für Bildung, Kultur und Sport. Das Kulturamt erstellt einen Jahresbericht, der die Mittelverteilung transparent macht und kommentiert darin die Ergebnisse der Kulturförderung des jeweiligen Jahres. Der Bericht wird im Senat für Bildung, Kultur und Sport vorgetragen und zur Diskussion gestellt.

II. Fördervoraussetzungen

1. Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck

Die Stadt Bamberg gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und ihrer jeweils gültigen Haushaltsordnung Zuwendungen für kulturelle Zwecke. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden künstlerische Produktionen im Rahmen einer Projektförderung oder einer institutionellen Förderung. Die Förderung kann für alle Sparten und Bereiche des Kulturschaffens gewährt werden, für bildende Kunst, darstellende Kunst, Literatur, Musik, Film, Fotographie, Neue Medien, verwandte Formen und Zwischenformen. Ebenso kann die Förderung für den Bereich der kulturellen Bildung gewährt werden. Laufende Projekte werden nicht gefördert, sondern ausschließlich für die Zukunft geplante Vorhaben. Auf Anfrage können Zuschüsse zu den Raumkosten für kulturelle Veranstaltungen in der Konzert- und Kongreßhalle, sowie in der Harmonie gegeben werden. Bedingt werden auch Druckkostenzuschüsse gewährt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sowohl Einzelpersonen (natürliche Personen) als auch Personengruppen, Verbände, Vereinigungen und juristische Personen sein, die einen Beitrag zum kulturellen Leben in der Stadt Bamberg leisten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn:

a, das zu fördernde Vorhaben von allgemeinem Interesse ist und sich durch angemessene künstlerische Qualität und kulturellen Wert ausweist.

b, die zu fördernde Einrichtung ihren Sitz in Bamberg hat oder das Vorhaben/Projekt in Bamberg stattfindet oder unmittelbaren Bezug zu Bamberg hat.

c, die geförderten Aktivitäten für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich sind.

d, die Veranstaltung nicht überwiegend kommerziellen Charakter trägt.

e, es sich nicht um eine Benefizveranstaltung handelt.

f, die Antragsunterlagen, inklusive Finanzierungsplan vollständig und richtig ausgefüllt und rechtzeitig eingereicht wurden und sowohl eine ordnungsgemäße Abwicklung, als auch eine realistische Finanzierung gewährleistet sind.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1. Gewährt werden Zuschüsse als

Projektförderung
(= Eine Zuwendung, die der Deckung von Ausgaben für einzelne, abgegrenzte, noch nicht begonnene Vorhaben, dient.)

in Form einer Festbetragsfinanzierung (= ein Betrag in bestimmter Höhe, der in die Projektkalkulation einfließt.) oder einer Fehlbetragsfinanzierung (= Ausfallgarantie: Schließung der Deckungslücke bis zu einer bestimmten Höhe). Förderfähig sind maximal 30 % der Gesamtausgaben. In bestimmten Fällen, insbesondere bei etablierten Festivals, kann eine höhere Projektförderung gewährt werden. Hierüber entscheidet der Senat für Bildung, Kultur und Sport.

5.2. Gewährt werden Zuschüsse als

Projektförderung für schulische Maßnahmen der kulturellen Bildung,
die in Zusammenarbeit mit einem außerschulischen Kooperationspartner durchgeführt werden. Förderfähig sind maximal 60 % der Gesamtausgaben, sowie maximal 800 € pro Projekt.

5.3. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse als

institutionelle Förderung
(= Eine Zuwendung zur teilweisen Deckung nicht abgegrenzter Ausgaben einer Kultureinrichtung)

in Form einer jährlich zu beantragenden Festbetragsfinanzierung, so der Antragsteller seit mindestens fünf Jahren ein sich über das gesamte Jahr erstreckendes kulturelles Programm zur Bamberger Kulturlandschaft beiträgt, und es wünschenswert ist, diese Leistung dauerhaft pauschal zu stützen. Förderfähig sind maximal 30 % der jährlichen Gesamtausgaben, wobei Personalkosten nicht angerechnet werden. Es wird das Haushaltsjahr zugrunde gelegt.

5.4. In Einzelfällen kann eine

vertraglich vereinbarte Kulturförderung
erfolgen, die sich von der übrigen Förderung abgrenzt, so der Senat für Bildung, Kultur und Sport dies ausdrücklich wünscht und beschließt.

5.5. Gewährt werden

Raumkostenzuschüsse
für kulturelle Veranstaltungen in der Konzert- und Kongresshalle, sowie in den Räumen der Harmonie.

5.6. Gewährt werden

Druckkostenzuschüsse
für die Drucklegung heimatlichen Schrifttums.

5.7. **Gegenseitiger Ausschluss**
Eine bewilligte institutionelle Förderung schließt eine Projektförderung durch die Stadt Bamberg an den gleichen Antragsteller aus.

6. Förderverfahren

6.1. **Antragsadresse:**
Stadt Bamberg – Kulturamt, Hauptwachstr. 16, 96047 Bamberg

6.2. **Antragsfristen:**
Die Beantragung der Mittel erfolgt mit dem jeweils dafür vorgesehenen Formblatt in schriftlicher Form:

a, Anträge auf Projektförderung sind wenigstens acht Wochen vor Projektdurchführung einzureichen.

b, Anträge für das Programm Kultur & Schule können ausschließlich von Schulen gestellt werden. Sie können kurzfristig eingereicht und bearbeitet werden.

c, Anträge auf institutionelle Förderung sind bis Ende des jeweiligen Vorjahres einzureichen. Eine Entscheidung über die Gewährung institutioneller Zuschüsse ist in der Regel im März zu erwarten.

d, Anträge auf Druckkostenzuschüsse, sowie auf Zuschüsse zu Raumkosten, die durch die kulturelle Nutzung der Konzert- und Kongresshalle oder der Harmonie entstehen, können formlos, müssen jedoch wenigstens acht Wochen vor Nutzung eingereicht werden.

Entsprechende Formblätter sind im Kulturamt erhältlich und im Internet unter www.bamberg.de abrufbar. Für das Förderprogramm Kultur & Schule unter www.ks-bam.de (Projektförderung).

6.3. **Vollständigkeit:**
Förderanträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie

- den Antragsteller eindeutig bezeichnen und einen ständig erreichbaren Ansprechpartner nennen,

- eine klar umrissene, vollständige Projekt-/Tätigkeitsbeschreibung enthalten,

- einen nach Einnahmen und Ausgaben gegliederten, sachlich zutreffenden und vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan des Projektes/Jahresprogramms umfassen, aus dem sich die bisher zur Verfügung stehenden Eigenmittel, zugesagte oder in Aussicht gestellte Drittmittel, sowie die beantragte Fördersumme ergeben,

- einen erkennbaren Anteil Eigenmittel für die Veranstaltung ausweisen.

6.4. **Antragsentscheidung:**
Die Entscheidung über einen Antrag erfolgt in der Regel binnen sechs Wochen.
Anträge über 10.000 €, sowie Anträge auf institutionelle Förderung, bedürfen einer Senatsentscheidung und sind im jeweiligen Senat für Bildung, Kultur und Sport zu treffen. Entsprechend kann sich die Entscheidung zeitlich verzögern. Dies ist bei der Antragsstellung zu berücksichtigen. Eine rechtzeitige Absprache mit dem Kulturamt ist zu empfehlen.

6.5. **Verwendungsnachweis**
Auf die Antragsstellung folgt nach Projekt- bzw. Jahresabschluss eine Kontrolle der antrags- und sachgemäßen Mittelverwendung. Der Verwendungsnachweis ist nach Abschluss des Vorhabens und vor Auszahlung der Fördergelder zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht mit der Darstellung der Aktivitäten und dem erzielten Ergebnis, einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben gemäß Finanzierungs- und Wirtschaftsplan, sowie ggf. weitere im Zuwendungsbescheid genannten Unterlagen. Die Unterlagen sind vollständig einzureichen. Die Vollständigkeit ist mit Unterschrift des Antragsstellers zu bestätigen (vgl. Vordruck für Verwendungsnachweis). Ein mangelhafter Verwendungsnachweis (offensichtlich unrichtig, fehlende Originalbelege, unvollständig etc.) schließt die Gewährung eines Zuschusses aus. Der Verwendungsnachweis ist durch den Antragsteller binnen zwölf Wochen nach Projektdurchführung unaufgefordert vorzulegen.

6.6. **Rückzahlung von Zuschüssen**
Eine Rückzahlung des Zuschusses wird fällig, wenn dieser nicht für das im Antrag angegebene Vorhaben verwendet wurde oder erst nach Auszahlung des Zuschusses Fehler und/oder Falschangaben im Verwendungsnachweis nachgewiesen werden.

7. Geltung der Fördergrundsätze
Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 01.01.2009. Das Kulturamt der Stadt Bamberg beabsichtigt, sie entsprechend den Erfahrungen seiner Fördertätigkeit anzupassen.

Bamberg, den 18.11.2008

Andreas Starke
Oberbürgermeister